

Brieser Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion: Riesa
Zeitung, Riesa

Amtsblatt

Redaktion: Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 198.

Sonnabend, 26. August 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der städtischen Postanstalten vierfachjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabenloses sind bis 10 Uhr vorzuzeigen und im vorne zu bezahlen; eine Vermöge für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 40 mm breite Grundschiff-Sorte (7 Silben) 20 Pf., Ordpreis 15 Pf.; zeitgenössischer und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittlungssatz 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingesetzten werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Absonderliche Unterhaltungsbeiträge „Gräfin an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstlicher irgendwelcher Schwierigkeiten des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verleihungsanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlog: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Kartoffelverförderung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Zu § 7 und 11.
Allgemeines.

Bekanntmachung für das Gebiet des Königreichs Sachsen im Sinne des § 7 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 ist die Sächsische Landeskartoffelstelle. Sie hat ihren Sitz in Dresden und ist der Abteilung II B des Ministeriums des Innern (Landesbeamtmittelamt) angegliedert.

Wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 anzusehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915, 10 II Bla Nr. 181 der Sächs. Staatszeitung vom 7. August 1915.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden durch die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Zum Einzelnen.

Zu § 1.

Die Kommunalverbände, in deren Bereich der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotspeisung in der Zeit vom 16. August 1916 — 15. August 1917

nicht aus dem innerhalb des Kommunalverbands verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben den Bedarf nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu beschaffen.

Zur Brotspeisung können Erzeugnisse der Kartoffelfabrikation mit Kartoffelflockenfabrikation vorausichtlich in möglichem Umfang freihandels vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfang erst vom 15. Dezember 1916 ab durch die Trockenkartoffelverarbeitungs-Gesellschaft geliefert werden.

Zu § 2.

Die Kommunalverbände haben Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 aufgeführten Bestimmungen zu treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher ist vorerst so zu regeln, dass sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält. Die Frage, wie diese Regelung durchzuführen sein wird, bedarf besonderer gewissenhafter Prüfung der Kommunalverbände. Die Entscheidung soll grundsätzlich ihnen überlassen bleiben, wobei Folgendes zu erwägen sein wird.

Der Teil der Bevölkerung, der in der Lage ist, für den Winter ausreichende Vorräte sich im Vorrat anzuhauen und einzufüllen, wird hierzu zur Entlastung der Gemeinden anzuhalten sein. Wer sich in dieser Weise vorgehen hat, muss alsdann von der Beschaffung im kleinen ausgeschlossen bleiben. Dem anderen Teile der Bevölkerung, der zu solcher Vorsorge außer Stande ist, wird die regelmäßige, in gleichen Zeitabschnitten wiederkehrende Zuteilung der notwendigen Mengen von Kartoffeln, aber auch nur diese und nicht mehr, jederzeit zu sichern sein. Dieser Grundsatz wird in vielen Bezirken, vor allem in den Städten, sich nur dann erreichen lassen, wenn für den einen Teil der Bevölkerung auf längere Zeit ausgestellt und auf den Namen laufende Bezugsscheine, für den anderen Teil (etwa mit Wocheinteilung verschiedene) Kartoffelarten eingeführt werden.

Wo das Einfüllen von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich war und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angenommen ist, sind bei der Verbrauchsregelung Maßnahmen zu treffen, die das Einfüllen ermöglichen.

Die Gemeinden sind ihresfalls verpflichtet, die ihnen auf Grund ihres Fehlbedarfs vom Kommunalverbänden angewiesenen Kartoffelmengen abzunehmen und können sich nur mit Zustimmung des Kommunalverbands Kartoffeln selbst beschaffen.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände haben Anordnungen zu treffen, die die Ablieferung der von ihnen aufzuhaltenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten. Sie haben zu deren Sicherstellung die Ausfuhr genau zu überwachen. Die Überwachung der Einfuhr wird im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfohlen. Vergl. Punkt 12 der Umlagegrundlage der Reichskartoffelstelle vom 3. August 1916.

Es ist verboten, die durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln zu verschüttern. Es ist unzulässig, die Abgabe von Kartoffeln von der Entnahme anderer Waren abhängig zu machen.

Zu § 4.

Auf die von der Reichskartoffelstelle am 15. Juli 1916 festgesetzten „Bedingungen für Speisekartoffeln“ wird besonders hingewiesen.

Es ist notwendig, dass bei Seiten feste Lieferungsverträge nach diesen Bedingungen abgeschlossen werden, die auch für die Abnahme maßgebend sind.

Zu § 5.

Den Kommunalverbänden wird bei der Ausbringung der abzuliefernden Kartoffelmenge die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls sind die Mengen im Wege der Entlastung auf Grund des Höchstpreisgefechts vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Be-

Konntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) aufzubringen. Nach der legtgennannten Bekanntmachung wird im Falle der Entlastung ein um 30 M. niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung sind die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Postellung hat verantwortlicher Mittelspersonen für den Abschluss von Lieferungsverträgen und für die Abnahme der Kartoffeln wird den Kommunalverbänden zur besonderen Rücksicht gemacht. Vergl. Punkt 10 der Umlagegrundlage der Reichskartoffelstelle vom 3. August 1916.

Zu § 6.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben die ihnen durch § 6 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 auferlegten Verpflichtungen genau zu erfüllen.

Sie müssen darauf Beachtung nehmen, dass beim Einziehen der Kartoffelleiterungen eine schnelle Abnahme und Entladung der Kartoffeln mit den erforderlichen Arbeitskräften gewährleistet ist, sowie dass die geeigneten Mieten, Keller und Lagerräume zur Aufnahme aller Vorräte bereit stehen.

Eine sorgfältige Aufbewahrung, eine ununterbrochene Pflege und Beobachtung der Kartoffeln nicht nur in den Mieten und Lagerräumen, sondern auch in den Kellern der Verbraucher können allein vor großen und nicht erlegbaren Verlusten schützen.

Es ist zweckmäßig, die Verbraucher über die Pflege zu belehren, die die ihnen zum Einziehen überlassenen Kartoffeln über Winter unbedingt beanspruchen. Vergl. auch Punkt 9 der Umlagegrundlage der Reichskartoffelstelle vom 3. August 1916.

Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der Kreishauptmannschaft und der Landeskartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namentlich zu machen. Die beim Verbraucher eingekauften Vorräte sind unter Beobachtung dieser Sachverständigen zu überwachen. Die Überwachung, die auch dem Verbrauch entgegentreten soll, ist durch eine Anordnung über die Verbrauchsregelung sicher zu stellen.

Dresden, den 25. August 1916.

1196 II B IV
Ministerium des Innern.
3993

Bekanntmachung,

eine Abänderung der Satzung des Viehhändlersverbandes für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend.

Der Vorstand des Viehhändlersverbandes wird um 2 Mitglieder vermehrt, von denen einer der Landwirtschaft angehören, das andere ein Viehhändler sein soll.

In § 12 der Satzung des Viehhändlersverbandes ist deshalb in Absatz 1 statt 4 Mitgliedern 6 Mitglieder zu setzen. In Absatz 2 hinter „Handelskammern Dresden und Leipzig“ einzuschalten „und vom Vorstand des Viehhändlersverbandes“ und statt „eines vom Landesfachrat“ „eine vom Landesfachrat“ zu setzen.

Dresden, den 25. August 1916.

1840 a II B III
Ministerium des Innern.
3904

Für frisches Obst sind in leichter Zeit Preise gefordert und gezahlt worden, deren Höhe sich lediglich durch die jüngsten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtfertigen lässt. Nun sind zwar Höchstpreise für frisches Obst im allgemeinen noch nicht festgesetzt worden, das ist nur hinsichtlich der Fall- und Preißapel durch die in den Amtsblättern erschienene Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. August 1916 geschehen.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft möchte insbesondere, auch um Verkäufungen vorzubeugen, darauf hinweisen, dass Personen, die für Gegenstände des täglichen Bedarfs — und hierunter gehört frisches Obst — Preise fordern, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Markttag einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewöhnen oder versprechen lassen, nach § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gehalten, ihr bekanntwerdende Fälle dieser Art zur Bekämpfung zu bringen.

Um übrigens wird noch darauf hingewiesen, dass es verboten ist, Obst in unreifem Zustande (vor der Baumreife) abzupflücken, abzufüllen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Zumünderhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Großenhain, am 26. August 1916.

349 b FIL Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der noch rückständige Wassergeld auf das 2. Quartaljahr 1916 ist längstens bis 30. August 1916 an die Stadtkasse Riesa zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. August 1916.

St.

Freibank Pauli.

Morgen Sonntag früh 7 Uhr wird ein Schwein verkauft. Pfund 1.— Mark. Der Verkauf findet in Nr. 31 statt.

Der Gemeindevorstand.

Zum Erntefest.

S.E. Nun ist auch die dritte Kriegsperiode nahezu abgelaufen. Das Erntefest steht bevor. Kann es wichtig sein, wie sein Name definiert? Was im Friedenszeiten, zumal auf dem Lande, mit zu diesem Feste gehört? Erntefest und Erntedankfest, das musste ja schon in den beiden letzten Jahren zurücktreten. Aber es traf doch, dass die Erntefeste zu wohl erfreuen, aber doch trocken Siegesfesten mit wehenden Fahnen und Siegesgeläut werden konnten. Diesmal sind die August-Siegesselbstdarbietungen ausgeblichen. Der Krieg ist zu einem beiderseitigen wütenden Ringen um die wohl letzte Entscheidung geworden. Da kann's jetzt noch kein fröhliches Siegen geben wie in den Augusttagen 1914 und 1915. Und während wir so über dem furchtbaren blutigen Ringen den Atem anhalten, sollen wir Erntefest feiern? Wirksame? Sei Ihnen wie uns — ob wir Städter oder Landleute sind, soviel dabei gar keine Rolle — was die Kriegsperiode 1916 für unser Volksgesamtheit bedeutet: Rettung vor dem sicheren Untergang im Hungertod! Darum kann kein Zweifel sein: gerade das diesjährige Erntefest auch für allein ein Siegesfest, wo das „Leben laubt“ genauso so erkennen wird, festlich

so, wie nach einer gewonnenen Schlacht! Wir übersehen es nicht: gerade die Kriege 1914 ein mühsam erlämpster Sieg, aber wie vergessen es dabei nicht: gerade die Kriege 1916 ein gnädig geschenkter Sieg, ein hohes heiliges Gottesgeschenk für das meiste!

Ein mühsam erkämpfter Sieg! Ganz gewiß! Ein Sieg kriegerischer Fähigkeiten und Betriebe, wo es gilt, unentbehrliche, sonst aus dem Auslande kommende Dinge mittlerweile zu erwerben. Ein Sieg deutscher Ordnung und Sozialfamilie, wo es gilt, jedes Blümchen selbst in der Steinwüste der Großstadt, selbst im verwüsteten, eroberten Feindeland hin, Feldbestellung auszumachen! Ein Sieg halber Kräfte, schwacher Arme von Alten, Frauen und Kindern, die für die Söhne, Männer, Brüder eintreten mussten, ein Sieg stiller, treuer Peter, die im Einbeckertrauen nicht aufhorten zu flehen: Unter täglichem Brot gib uns heute! Und doch, weder unter Arbeiten noch unter Beten konnte statt der Miserere 1915 uns für dieses Jahr eine gute Ernte sichern! Neben den Ernteaussichten entdeckt doch zuletzt nur der Allmächtige, der Wollen, Lust und Winden gibt Wege, Lauf und Bahn! Haarscharf ist die Gefahr eines vorzeitigen Frühlings, eines vorheerenden Frostes, eines allzu langen Annickens an unseren Gauen vorübergegangen, als ob uns der Allmächtige hätte zeigen wollen, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, uns zu Schanden werden zu lassen.

Nun ist aber doch auf Feld und Wiesen, in Gärten und Weinbergen so viel gewachsen: Der treue Gott hat doch geholfen. Seine Gnade hat noch kein Ende. Er hilft uns auch mit dieser Ernte zum Sieg, zum Frieden! Möchte unser Gott in dankbarem, demütiger Beugung diese große Wohltat seines Gottes recht würdig und nicht bloß mit dem Erntebrot, sondern mit dem Dank der Tat darum antworten. Gott hat das Seine. Läßt uns nun auch das unsere tun im Frechen Guteilen, im gegenseitigen Anstreben, im rechten Durchhalten bis zu der Hoffnung nicht fern zu sein. Zeit, wo wir unter Brot wieder im ehrenvoll erklämpften Frieden feißen dürfen.

Viertliches und Sächsisches.

Riesa, den 26. August 1916.

* Mit dem Ehrenkreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Otto Hündel aus Riesa im Inf. Regt. 178.

* Blasmusik spielt morgen, Sonntag, von 11 bis 12 Uhr auf dem Albertplatz das Trompetenkorps der Inf. Abt. 32/88 nach nachstehender Programmfolge: 1. Siegesmarsch von Br. Stein. 2. Ouverture „Berlin“ wie es in